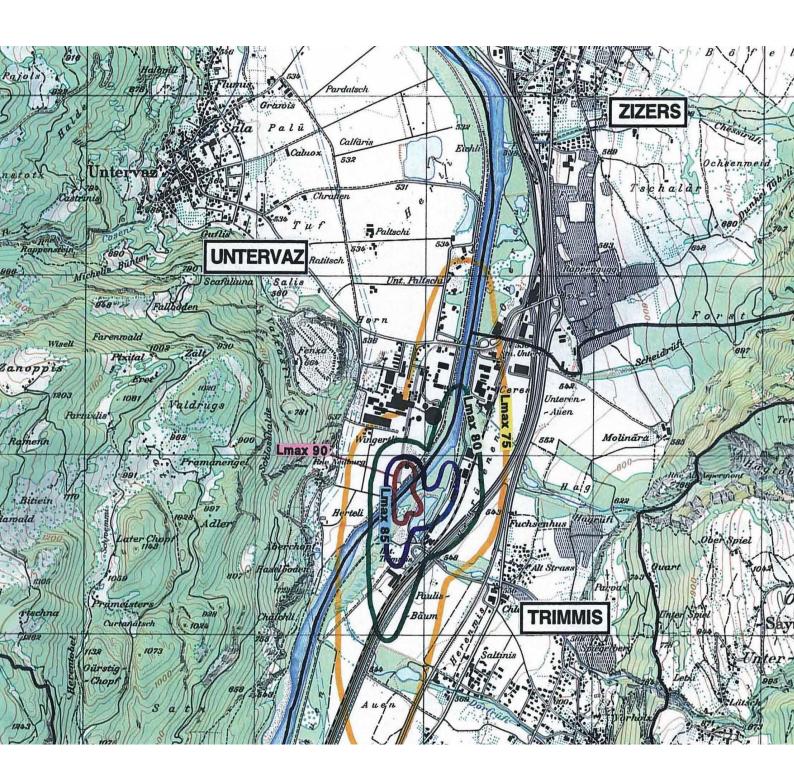
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK **Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL** Abteilung Luftfahrtentwicklung

### Helikopterflugfeld Untervaz

### Lärmbelastungskataster

**April 1995** 



#### Impressum

#### Herausgeber

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL CH-3003 Bern

Flugplatzhalter Air-Grischa Helikopter AG 7204 Untervaz

#### Zitierweise

Lärmbelastungskataster Helikopterflugfeld Untervaz

#### Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.bazl.admin.ch

Im Rahmen des Erstellens der Lärmbelastungskataster (LBK) der Schweizer Flugplätze werden die gesamten vom BAZL bisher erstellten Berichte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der LBK für das Helikopterflugfeld Untervaz wurde bereits 1995 erstellt und an die kantonalen und kommunalen Behörden verteilt. Das hier publizierte Dokument ist eine digital aufbereitete Version des gescannten ursprünglichen Katasters.

Beim LBK handelt es sich um eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Ermittlung. Aufgrund seines Inventarcharakters und angesichts des fehlenden Auflage- und Rechtsschutzverfahrens kann der LBK keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten. Bei Bauvorhaben oder Zonenplanänderungen im Bereich von lärmbelasteten Gebieten ist die Aktualität der im LBK gemachten Aussagen einzelfallweise zu überprüfen. Die Gliederung des gescannten Berichtes wird auf der nächsten Seite beschrieben.

### BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT

## LÄRMBELASTUNGSKATASTER

### HELIKOPTERFLUGFELD UNTERVAZ

**April 1995** 

### 1 Einführung

#### EINFUEHRUNG

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärm wird von der Lärm schutzverordnung (LSV) geregelt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als die für zivile Flugplätze zuständige Vollzugsbehörde hat im Sinne dieser Verordnung die vom Helikopterflugfeld Untervaz ausgehenden Fluglärmimmissionen in einem Lärmbelastungskataster festgelegt. Dieser Kataster liegt hier vor. Er zeigt:

- a. die berechnete Lärmbelastung in den betroffenen Gemeinden
- b. das Berechnungsverfahren
- c. die Eingabedaten für die Lärmberechnung
- d. die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- e. die Empfindlichkeitsstufen
- f. die Anlagen und ihre Eigentümer

Mit diesem Lärmbelastungskataster wird festgestellt, ob und in welchem Mass Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Er ist verwaltungsanweisend und wird nicht öffentlich aufgelegt.

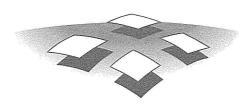
Der Lärmbelastungskataster kann von jedermann bei den betroffenen Gemeinden, bei der Lärmschutzfachstelle des Kantons, beim Flugfeldhalter oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann eine Ueberprüfung der Lärmbelastung anordnen, wenn künftig Grund zur Annahme besteht, dass die ausgewiesenen Belastungswerte überschritten sind oder ihre Ueberschreitung zu erwarten ist.

#### INHALT

- 1 Einführung
- 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven
- 3 Lärmbelastungskurven Uebersicht 1:25'000
- 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Untervaz
- 5 Gemeinde Trimmis
- 6 Beurteilung
- 7 Nachträge

# 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven



### Lärmbelastungskurven

## Helikopterflugfeld Untervaz

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)

Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)

Uffizi federal da l'aviaziun civila (UFAC)

Federal Office for Civil Aviation (FOCA) Lärmebelastungskurven Lmax gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) Anhang 5

Flugplatzhalter:

AIR-GRISCHA Helikopter AG 7204 Untervaz

Bern, 21. Januar 1994

### **Inhaltsverzeichnis**

Kapitel:		<u>Seite</u>
1.	Grundlagen	3
2.	Statistik der Flugbewegungen 1990 - 1993	4
3.	Monatliche Verteilung der Flugbewegungen für das Betriebsjahr 1992	4
4.	Jährliche Bewegungszahl N	5
5.	Flugbewegungszahl n	5
6.	Eingesetzte Luftfahrzeugmuster	5
7.	Verteilung auf die Flugrouten	5
8.	Flugwege	6
9.	Anhang	6

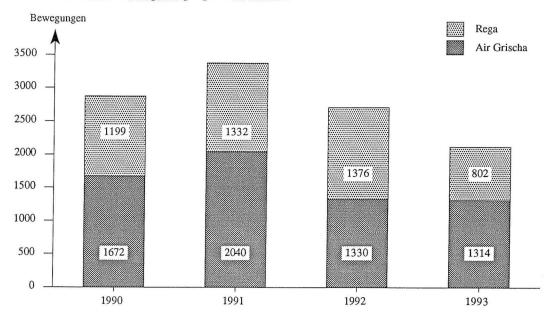
#### 1. Grundlagen

Die dargestellte Lärmbelastung beruht auf den Referenzdaten der eingesetzten Helikoptermuster sowie der Schallpegelmessung vom 11. Juni 1980 in Untervaz

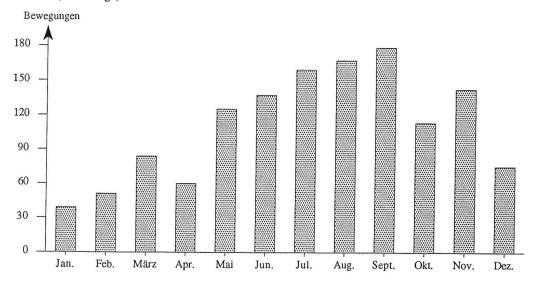
Für die Darstellung der Lärmbelastungskurven wird der mittlere maximale Lärmpegel Lmax verwendet. Der Beurteilungspegel Lr überwiegt erst bei mehr als 7000 Flugbewegungen gegenüber dem dargestellten Lmax, auf eine Darstellung in dieser Form wird daher verzichtet.

Die verwendeten Flugbewegungszahlen beruhen auf Angaben der Air Grischa AG und korrespondieren nicht mit den Angaben im Jahresbericht des Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Zur Erstellung der Jahrestatistik wurden in den vergangenen Jahren fälschlicherweise die Anzahl Flüge anstelle der Bewegungen (ein Start oder eine Landung) erfasst, und die Bewegungen der REGA nicht mitberücksichtigt. Diese Angaben wurden nun durch die Air Grischa korrigiert, so dass jetzt die korrekten Zahlen vorliegen.

#### 2. Statistik der Flugbewegungen 1990 - 1993



### 3. <u>Monatliche Verteilung der Flugbewegungen für das Betriebsjahr 1992</u> (ohne Rega)



### 4. <u>Jährliche Bewegungszahl</u>

N = 2706 Bewegungen Anzahl Flugbewegungen im Betriebsjahr 1992 (inkl. REGA)

### 5. Flugbewegungszahl n

(Lärmschutzverordnung LSV Anhang 5, Ziffer 33)  $n = (\ N*2,4\ )\ /\ (\ 360\ *\ 12\ ) = 1.5\ Bewegungen\ /\ Stunde$ 

### 6. <u>Eingesetzte Helikoptermuster</u>

Lama	25 %	Air-Grischa
Bell B214B-1	05 %	Air-Grischa
Jet Ranger	16 %	Air-Grischa
Ecureuil	04 %	Air-Grischa
Agusta A109K2	15 %	REGA
Alouette III	35 %	REGA

### 7. <u>Verteilung auf die Flugrouten</u>

Flugweg:	Anteil Anflug:	Anteil Wegflug:
1 (Nord)	55 %	55 %
2 (Süd)	45 %	45 %

8. Flugwege (Anhang 2)

Sichtanflug- und Landekarte Untervaz

9. Anhang

Anhang 1: Lärmbelastungskurven Lmax; Masstab 1: 25'000

Anhang 2: Sichtanflug- und Landekarte Untervaz

Bern, 21. Januar 1994

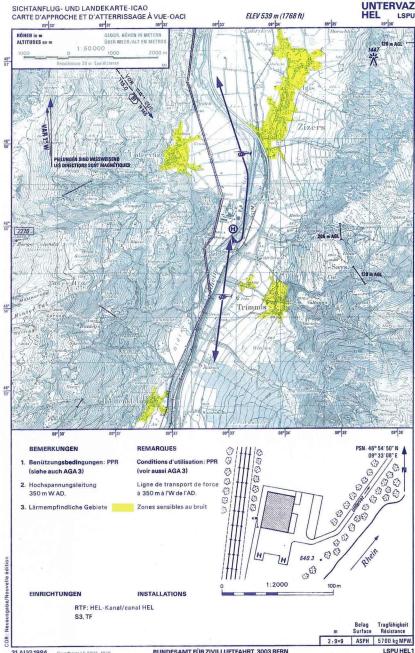
Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sektion Umwelt

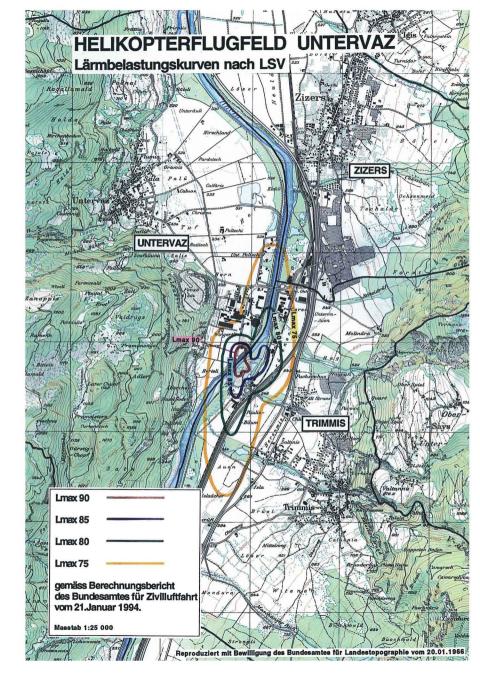
i.A

Daniel Hiltbrunner

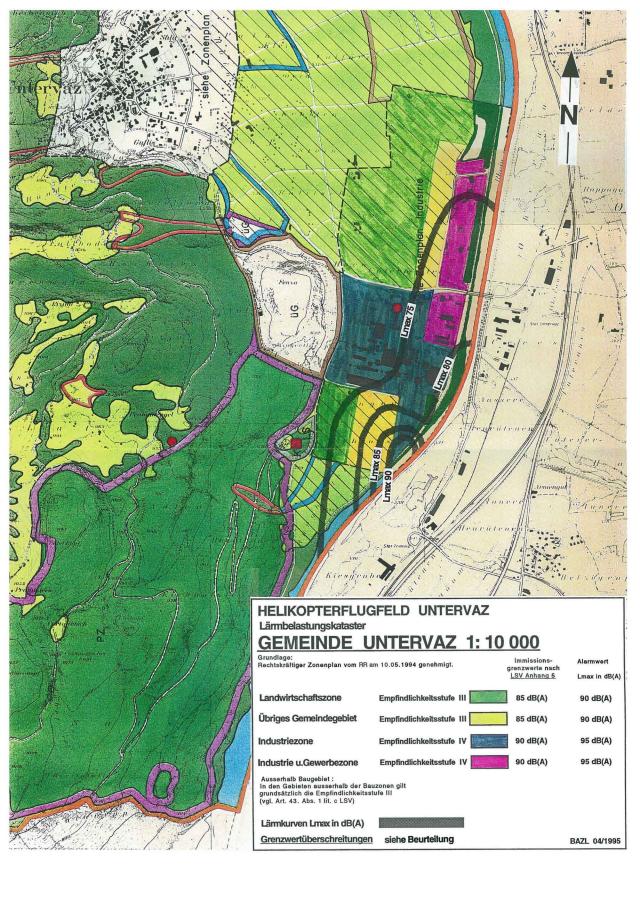
Bundesamt für Zivilluftfahrt Sektion Umwelt	Helikopterflugfeld	Unterva	Z
	Kurven gleicher Schallpegel Lmax		
	1:25'000		21.1.94 - hi



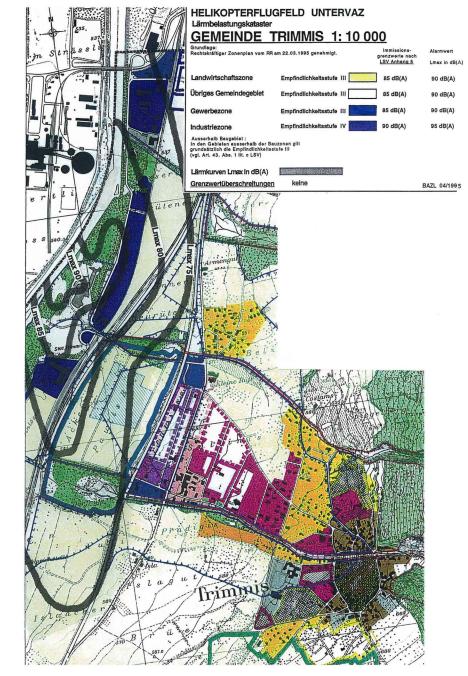
### 3 Lärmbelastungskurven – Übersicht 1:25'000



### 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Untervaz



# **5 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Trimmis**



### 6 Beurteilung

### 6 Beurteilung

### 61 Zweck und Wirkung des Lärmkatasters

Die Lärmschutzverordnung, gestützt auf Artikel 11 des USG, enthält ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 2 USG). Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der Lärmschutzverordnung die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten (Art. 13 Abs. 1 LSV). Das schärfere Kriterium der Planungswerte entfällt bei bestehenden Anlagen. Würde die Sanierung jedoch unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen. Dabei dürfen bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen jedoch die Alarmwerte nicht überschritten werden (Art. 14 LSV).

#### **62 BEURTEILUNG**

Der vorliegende Lärmbelastungskataster führt zu folgender Charakterisierung der Lärmbelastung in der Umgebung des Helikopterflugfeldes Untervaz:

### - Überschrittene Belastungsgrenzwerte

Teilweise Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) in der südwestlich des Ortskernes Untervaz gelegenen Industrie und Gewerbezone sowie der Zone übriges Gemeindegebiet.

- keine Ueberschreitungen der Belastungsgrenzwerte in den Wohngebieten;

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Helikopterflugfeld Untervaz bei der bestehenden Fluglärmsituation aus dem Lärmkataster keine Sanierungs- oder Beschränkungspflicht entsteht.

### 7 Nachträge



Bern, 19. Juni 1995 433/Untervaz/bo

Verteiler gemäss Beilage



Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)

Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)

Uffizi federal da l'aviaziun civila (UFAC)

Federal Office for Civil Aviation (FOCA) □ 031 325 98 76

#### Helikopterflugfeld Untervaz; Lärmbelastungskataster nach Lärmschutzverordnung (LSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage finden Sie den Lärmbelastungskataster für das Helikopterflugfeld Untervaz.

Wir gehen davon aus, dass uns künftig relevante Aenderungen wie eine Neuordnung der Zonenzuteilung und Aenderungen betrieblicher Art unaufgefordert gemeldet werden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT

Sektidn Flugplätze

i.A.

R. Bucher

Beilage: Verteilerliste

### Geht an:

- Bundesamt für Umwelt, Wald- und Landschaft, Abt. Lärm 3003 Bern (1 Ordner)
- Amt für Raumplanung des Kantons Graubünden, Grabenstr. 8, 7001 Chur (1)
- Gemeindekanzlei 7203 Trimmis (1)
- Gemeindekanzlei 7204 Untervaz (1)
- Gemeindekanzlei 7205 Zizers (1)
- AIR-GRISCHA, Helikopter AG, 7204 Untervaz (1)

#### intern:

- UW (1)